

Richtlinien über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Lich

Artikel 1

Allgemeines

Für die Ausgestaltung und Umsetzung der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit in den Einrichtungen der Stadt Lich ist die Stadt Lich als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 26 Abs. 2 des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 27 Abs. 1 bis 3 auf der Grundlage von § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Verbindung mit § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Lich in der Fassung vom 28.09.2011 in dieser Richtlinie geregelt.

Artikel 2

§ 1

Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Einrichtungen besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates der Stadt Lich einerseits und Einrichtungspersonal andererseits sind für die Einrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen einer der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 v. H. der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend sind.

§ 2

Einberufung

- (1) Die Einrichtungsleitung hat zur Wahl einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen. Die Elternversammlung hat spätestens bis 01. Oktober des neuen Kindergartenjahres stattzufinden.

- (2) Der Elternbeirat kann im Benehmen mit der Einrichtungsleitung weitere Elternversammlungen einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.
- (4) Die Einrichtungsleitung soll zu allen Elternversammlungen eingeladen werden.
- (5) Die Einrichtungsleitung informiert die Elternversammlung über die die Einrichtung betreffenden Fragen.
- (6) Im Falle größerer Einrichtungen für Kinder kann die Elternversammlung auch getrennt nach Gruppen einberufen werden.

§ 3

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Einrichtung vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. Art. 2 § 1 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten oder kandidieren.
- (6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,
 - aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist,
 - die einen Vorbehalt enthalten,

- die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
 - (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
 - (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Wahl
 - b) Ort und Zeit der Wahl
 - c) die Anzahl aller Wahlberechtigten
 - d) die Namen der anwesenden Wahlberechtigten
 - e) die Anzahl der verteilten Stimmzettel
 - f) die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen
 - g) die Anzahl der ungültigen Stimmen
 - h) die Anzahl der Stimmenthaltungen
 - i) die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.
 - (11) Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
 - (12) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
 - (13) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus:
 - a) wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert,
 - b) von seinem Amt zurücktritt,
 - c) gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird, oder
 - d) durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten abgewählt wird.

§ 4

Elternbeirat, Gesamtkindergartenbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Einrichtungen Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige

Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber der Trägerin und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt

§ 5

Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Einrichtungen angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss gehört werden:
1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 2. bei der Festlegung der Benutzungsgebühren,
 3. bei der Ausführung des Haushaltes der Einrichtungen,
 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Einrichtung,
 5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich der Kindertagesstätte,
 6. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal der Einrichtungen,
 7. bei der Festlegung der Ferientermine,
 8. wenn die Einrichtungen in eine andere Trägerschaft als die der Stadt Lich übergeht,
 9. bei Veränderung der Kapazitäten der Einrichtung (Gruppenzahl).
- (3) Die vorstehenden Punkte 1., 2. und 7. werden abschließend im Gesamtkindergartenbeirat abgestimmt.
- (4) Der Elternbeirat führt bei Bedarf Gespräche mit dem Träger der Einrichtung, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.
- (5) Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen Sachkundige und Vertreter des Trägers einladen.

§ 6

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Magistrat die für den Kindergarten relevanten Teile des Haushaltsplanes zu Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirats

muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.

- (2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Lich die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 7

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 8

Gesamtkindergartenbeirat

- (1) Die Einrichtungsleitung sorgt dafür, dass zwischen Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal regelmäßig Elterngespräche stattfinden.
 - (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hieraus gerichteter Verdacht auf, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Lich und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
-
- (1) Die Elternbeiräte der Einrichtungen der Stadt Lich bilden einen Gesamtkindergartenbeirat. Dieser soll unter anderem dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Eltern der verschiedenen Licher Einrichtungen – auch in unterschiedlicher Trägerschaft – dienen. Dem Gesamtkindergartenbeirat gehören an:
 - a) stimmberechtigt:
 - die Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter/innen der Elternbeiräte aus den städt. Einrichtungen
 - zwei von den Mitarbeiterinnen der städt. Einrichtungen gewählte Vertreter/innen,
 - ein Vertreter der Stadt Lich,
 - b) beratend wirken mit:
 - ein/e Lehrer/in aus einer der Grundschulen im Einzugsbereich der Einrichtungen
 - die Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter/innen der Elternbeiräte aus den Kinderbetreuungseinrichtungen privater/freier/kirchlicher Träger im Bereich der Stadt Lich.
 - (2) Aufgabe des Gesamtkindergartenbeirates ist es, Anliegen entsprechend des § 5 dieser Richtlinie zusammenzutragen sowie Belange des Trägers zur Beratung in die einzelnen Elternbeiräte weiterzugeben.

- (3) Die 1. Sitzung des Gesamtkinderbeirates hat spätestens bis zum 01. November des laufenden Jahres stattzufinden.
- (4) Der Gesamtkindergartenbeirat wählt für ein Jahr aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit dem Träger zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Zur 1. Sitzung lädt der Bürgermeister der Stadt Lich ein.
- (5) Der Gesamtkindergartenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Eltern, der Träger oder eine Einrichtungsleitung dies beantragen. Nach allen Sitzungen sollen alle Eltern über die behandelten Tagesordnungspunkte und Ergebnisse informiert werden.
- (6) Der Gesamtkindergartenbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinien die Richtlinie über einen Gesamtelternbeirat für die Kindergärten der Stadt Lich vom 01.06.1982 ersatzlos aufgehoben.

Lich, den 29.09.2011

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Klein)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 06.10.2011 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 07.10.2011

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Klein)
Bürgermeister